

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.73 vom 29. April 2020

ZH Steuerrekursgericht, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2019.73

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.73 du 29 avril 2020

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.73 del 29 aprile 2020

Regeste

Das Begehren um Feststellung der Nichtigkeit einer Ermessensveranlagung betreffend einen Selbständigerwerbenden wegen Untersuchungsmängeln und krasser Willkür wurde vom kantonalen Steueramt zu Recht abgewiesen.

Erwägungen

E. 2

Am 13. Juli 2012 erhob der Pflichtige beim Gemeindesteueramt B gegen die Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern 2010 vom 29. Juni 2012 vorsorglich Einsprache mit dem Antrag, die Einschätzung gemäss der von seinem Treuhänder noch einzureichenden Steuererklärung zu treffen. Das kantonale Steueramt nahm diese Eingabe als Einsprache gegen beide Veranlagungsentscheide entgegen und trat am 6. August 2012 wegen Verspätung darauf nicht ein. Auch diese Sendung holten die Pflichtigen nicht ab.

E. 3

Es sei das Betreibungsamt B anzuweisen, die Betreibungen Nr. ... und Nr. ... aus dem Betreibungsregisterauszug von A zu löschen und ihm die Verlustscheine Nr. ... und Nr. ... 'per Saldo aller Ansprüche' auszuhändigen.

E. 4

A und C seien im ordentlichen Verfahren und aufgrund der mit der Einsprache vom 16. Juli 2012 eingereichten Steuererklärung 2010 neu zu veranlagern.

E. 5

a) Der Pflichtige ist in der F-Branche selbstständig erwerbstätig, dies teilweise in der Schweiz und teilweise im Ausland. Die Pflichtigen sind erst in der Steuerperiode 2010 vom anderen Kanton in den Kanton Zürich gezogen, weshalb sich das kantonale Steueramt bei der Steuerverwaltung des anderen Kantons hinsichtlich der Vorjahresdaten erkundigte. Laut einer Besprechungsnotiz des kantonalen Steueramts vom 1. Juni 2012 wurden die Pflichtigen auch im anderen Kanton "praktisch immer nach Ermessen" eingeschätzt, weil sie keine Steuererklärung eingereicht hätten. In der Steuerperiode 2006 habe sich das Einkommen auf Fr. 2'157'000.- und das Vermögen auf Fr. 796'000.- belaufen; in der Steuerperiode 2007 sei im Anschluss an eine nachgereichte Steuererklärung ein Einspracheentscheid mit einem Einkommen von Fr. 291'000.- und einem Vermögen von Fr. 0.- ergangen. In der Steuerperiode 2008 hätten sich das Einkommen auf Fr. 0.- und das Vermögen auf Fr. 20'692'000.- belaufen, wobei ein Verlust aus selbstständiger Tätigkeit im Ausland von Fr. 530'000.- berücksichtigt worden sei. Die Veranlagung für 2009 "Steuererklärung nach Ermessen" sei noch pendent. Laut Angaben der Pflichtigen in der

Beschwerde-/Rekursschrift be- liefen sich das Einkommen 2009 auf Fr. 546'000.- und das Vermögen auf Fr. 0.-. In der streitbetroffenen Steuerperiode 2010 sei ein Einkommen von Fr. 77'518.- erzielt wor- den; das Vermögen habe Fr. 0.- betragen. In den nachfolgenden Steuerperioden 2011- 2013 seien die Pflichtigen wiederum nach Ermessen veranlagt worden; Angaben über das von ihnen tatsächlich erzielte Einkommen fehlen. Zwar ist den Pflichtigen zuzustimmen, dass ihr Einkommen und Vermögen vor der zu beurteilenden Steuerperiode 2010 starken Schwankungen unterworfen war. Daraus ziehen sie jedoch zu Unrecht den Schluss, dass das kantonale Steueramt auf die Steuerfaktoren der Vorjahre im anderen Kanton nicht hätte abstellen dürfen, son- dern die Durchschnittswerte der Steuerperioden 2006-2008 hätte berücksichtigen müssen. Auch wenn das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der F- Branche erfahrungsgemäss tatsächlich starken Schwankungen unterworfen ist, hat das Amt für die Steuerperiode 2010 durchaus die günstigen Werte von 2006 und 2007 ge- 2 DB.2019.73 2 ST.2019.96

- 9 - bührend berücksichtigen dürfen. Angesichts des seit Jahren unkooperativen Verhal- tens der Pflichtigen, das den Anschein erweckte, ihre wahren Einkommens- und Ver- mögensverhältnisse verschleiern zu wollen, bestand für die Amtsstelle kein Anlass, eine zurückhaltendere Schätzung vorzunehmen. Dies galt umso mehr, als die Pflichti- gen im Jahr 2009 für Fr. 3'800'000.- zu ihren Wohnzwecken eine Liegenschaft in B erwarben. Dass dies nur dank der "tatkräftigen finanziellen Unterstützung ... durch ei- nen vertrauten Freund der Familie" möglich gewesen sei, wird weder näher ausgeführt noch nachgewiesen. Wenn die Pflichtigen unter Hinweis auf die Finanzkrise von 2008 behaupten, im Jahr 2009 wirtschaftlich Schiffbruch erlitten und ihr Vermögen verloren zu haben, bleiben diese Ausführungen ebenfalls unsubstanziert und nicht belegt. Das- selbe gilt für das Vorbringen, dass der Pflichtige nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesundheitlich gelitten habe und seit rund 10 Jahren einmal pro Woche psychiatrisch behandelt werde. b) Die Pflichtigen stellen zu Recht nicht in Abrede, dass die Veranlagung für die Steuerperiode 2010 zu Recht nach pflichtgemäßem Ermessen ergangen war, nachdem die Pflichtigen wie gesagt trotz wiederholter Mahnung keine Steuererklärung eingereicht hatten (Prozessgeschichte lit. A Ziff. 1). Weil sie gegen die Veranlagungs- verfügung direkte Bundessteuer 2010 und den Einschätzungsentscheid Staats- und Gemeindesteuern 2010 verspätet Einsprache erhoben, lebte nach zutreffender Auffas- sung des kantonalen Steueramts die Untersuchungspflicht nicht wieder auf. Daran än- dert weder der Umstand der im Raum stehenden hohen Steuerfaktoren mit den er- wählten branchenspezifischen Schwankungen noch die Steuerausscheidung mit dem anderen Kanton noch die vergleichsweise geringe Überschreitung der Einsprachefrist etwas. Dementsprechend hat das kantonale Steueramt am 22. Mai 2014 auch das Revisionsbegehren der Pflichtigen betreffend die Veranlagungsverfügung direkte Bun- dessteuer 2010 und den Einschätzungsentscheid Staats- und Gemeindesteuern 2010 zu Recht abgewiesen. c) Im Licht der vorstehend in E. 5a beschriebenen Einkommens- und Vermö- gensverhältnissen der Pflichtigen ab 2006 lässt sich nicht sagen, dass die für die Steu- erperiode 2010 vorgenommene Schätzung des Einkommens auf Fr. 500'000.- und des Vermögens auf Fr. 20'000'000.- fiskalisch motiviert oder gar pönal sei. Dass sich das kantonale Steueramt an den neuesten ihm bekannten Einkommens- und Vermögens- zahlen orientierte und nicht – wie von den Pflichtigen verlangt – auf Durchschnittswerte abstellte, entspricht vielmehr gängiger Praxis. Selbst wenn die Ermessenschätzung 2 DB.2019.73 2 ST.2019.96

- 10 - zu hoch ausgefallen sein sollte – zu welcher Annahme die Vorbringen der Pflichtigen allerdings keinen begründeten Anlass geben –, liegt darin kein Mangel, der ausnahmsweise zur Nichtigkeit der streitbetroffenen Veranlagungen führen würde. Vielmehr handelt es sich auch hier im Sinne des Bundesgerichtsentscheids 2C_252/2018 vom 27. April 2018, E. 3.5, "um einen klassischen Fall der ermessensweisen Veranlagung einer selbständig erwerbenden Person, die über Jahre ihre elementaren Mitwirkungspflichten verletzt hat, weshalb die Veranlagungsbehörde nicht umhin kommen konnte, Einkommen und Vermögen von Grund auf zu schätzen". d) Nachdem der Nichteintretensentscheid des Steuerrekursgerichts vom 22. Januar 2013 unangefochten in Rechtskraft erwachsen und das Revisionsgesuch vom 30. April 2014 am 22. Mai 2014 ebenfalls rechtskräftig abgewiesen worden war, erstaunt es, dass sich die Pflichtigen mit Eingabe vom 16. Januar 2019 erst knapp fünf Jahre später auf die Nichtigkeit der Veranlagung direkte Bundessteuer 2010 und der Einschätzung Staats- und Gemeindesteuern 2010 je vom 1. Juni 2012 berufen haben. Aufgrund dieses Zeitablaufs würde sich selbst bei Annahme eines offensichtlichen behördlichen Fehlers die Frage stellen, ob die erst heute erfolgende Annahme der Nichtigkeit die Rechtssicherheit ernsthaft gefährden würde (vorne E. 2b; BGE 138 II 501 E. 3.1). Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs, soweit darauf einzutreten war.

E. 6

Die Pflichtigen sind aufgrund der Ausführungen zu ihrer finanziellen Situation noch darauf hinzuweisen, dass Personen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere Umstände beeinträchtigt ist, die geschuldeten Steuerbeträge ganz oder teilweise erlassen werden können (Art. 167 Abs. 1 DBG und § 183 StG). Ein Steuererlassgesuch kann erst nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids gestellt werden. Diesbezüglich ist jedoch nicht das Steuerrekursgericht zuständig, sondern die Dienstabteilung Bundessteuer des kantonalen Steueramts (für die Direkte Bundessteuer) sowie das Steueramt der Gemeinde B (für die Staats- und Gemeindesteuern). Ein Rechtsanspruch auf Zahlungserleichterung bzw. Steuererlass besteht indes nicht und liegt im Ermessen der zuständigen Behörden. 2 DB.2019.73 2 ST.2019.96

- 11 -

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdefühern/Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG) und muss ihnen eine Parteientschädigung versagt bleiben (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1–3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.